

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung über die Vereinfachung der Zollverfahren, des Zollrechts sowie institutioneller Methoden für die Prüfung von Zollfragen und mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf die politische, wirtschaftliche und psychologische Bedeutung aller Maßnahmen, die auf ein verbessertes Funktionieren der Zollunion abzielen,

unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 1975 ¹⁾,

unter Hinweis auf den Entschließungsantrag gemäß Artikel 25 der Geschäftsordnung zur Vereinfachung der Zollverfahren, des Zollrechts sowie institutioneller Methoden für die Prüfung von Zollfragen (Dok. 356/76),

unter Hinweis auf die Ausführungen des amtierenden Ratspräsidenten und des Mitglieds der Kommission anlässlich der Aussprache über die mündlichen Anfragen (Dok. 317/76) ²⁾,

in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung ³⁾,

vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 520/76),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 14/77),

1. stellt fest, daß der Umfang der Formalitäten, die von Firmen und Privatpersonen beim Versand von Waren oder Kleinsendungen zu erledigen sind, trotz der Schaffung der Zollunion nicht abgenommen hat;

¹⁾ ABl. EG Nr. C 179 vom 6. August 1975, S. 7

²⁾ ABl. EG Nr. C 259 vom 4. November 1976, S. 23

³⁾ ABl. EG Nr. C 37 vom 14. Februar 1977, S. 66

2. betont, daß infolge der Errichtung einer Zollunion nicht nur die nationalen Zolltarife u. a. durch gemeinsame Tarife ersetzt werden, sondern auch die einzelstaatlichen Verwaltungen des Gemeinsamen Zolltarifs u. a. und sonstige nationale Rechtsvorschriften und Bestimmungen miteinander in Einklang gebracht werden müssen, um eine unnötige Zeit- und Geldverschwendung zu vermeiden, wenn Personen oder Waren eine der Binnengrenzen der Gemeinschaft oder die äußere Zollgrenze der Gemeinschaft überschreiten;
3. betont, daß der derzeitige Zustand zu Verkehrs- und Tätigkeitsverlagerungen im Wirtschaftsleben führt, die dem Ziel des EWG-Vertrags zuwiderlaufen;
4. betrachtet diesen Zustand als einen Luxus, den sich die Gemeinschaft in einer Zeit wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten ihrer Mitgliedstaaten im Interesse der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrien und vor allem in dem Bestreben, den Lebensstandard ihrer Bürger möglichst hoch zu halten, nicht mehr leisten kann;
5. erkennt natürlich nicht die in den vergangenen Jahren erzielten Fortschritte, etwa die Tatsache, daß seit der letzten Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Vereinfachung der Zollverfahren⁴⁾ folgende neue Regelungen verabschiedet wurden:
 - Veredelung außerhalb der Gemeinschaft (KOM [74] 417);
 - Beitreibung ausstehender Abschöpfungs- und Abgabebeträge (KOM [72] 1578);
 - Zollfreie Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (KOM [73] 208);
 - Vereinfachung des Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
 - Warenursprungsregeln im Handel mit den EFTA-Ländern und anderen Handelspartnern;
6. ist allerdings der Auffassung, daß die Verwirklichung einer einheitlichen Verwaltung des Zollrechts und des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft zu schleppend vorankommt;
7. billigt und begrüßt den Vorschlag der Kommission für die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung⁵⁾;
8. fordert die Kommission auf, die Arbeiten zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Zollrechts fortzusetzen und zu intensivieren; weist darauf hin, daß das vorläufige Ergebnis dieser Arbeiten eine Grundverordnung über das „ge-

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 179 vom 6. August 1975, S. 7

⁵⁾ ABl. EG Nr. C 37 vom 14. Februar 1977, S. 66

meinschaftliche Versandverfahren" ist, und stimmt dem zu, daß einer Reform und Vereinfachung der Ursprungsregeln und gemeinschaftlicher Regeln für die Verwaltung des Zolltarifs dabei hohe Priorität zukommt; betont im übrigen insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung gemeinschaftlicher Regeln für die Berechnung des Zollwerts;

9. begrüßt es, daß die Kommission bis zum 1. Juli 1977 eine Übersicht über die Lage der Zollunion ausarbeiten und veröffentlichen will, und fordert sie auf, so schnell wie möglich die notwendigen Vorschläge für die Durchführung ihres Arbeitsprogramms aus dem Jahre 1975 für die Vereinfachung der Zollverfahren⁶⁾ und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 1975 vorzulegen;
10. fordert den Rat auf, die von der Kommission vorgelegten Vorschläge für die Verwaltung der Zollunion⁷⁾ rasch zu verabschieden, und hebt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Vorschläge hervor:
 - Gegenseitige Unterstützung sowohl der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander als auch im Verhältnis dieser Behörden zur Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Zollwesens und der Landwirtschaft zu gewährleisten⁸⁾;
 - Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr⁹⁾;
 - Rückzahlung von Zollabgaben¹⁰⁾;
 - Garantieregelung für den Durchgangsverkehr¹¹⁾;
 - Ausfuhrdokumente¹²⁾;
 - Zollbefreiung für Kleinsendungen nichtkommerzieller Art¹³⁾;
11. richtet an die Mitgliedstaaten den eindringlichen Appell, die bereits verabschiedeten Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich des Zollrechts positiv aufzunehmen und die Harmonisierungsarbeit der europäischen Behörden nach besten Kräften zu fördern; betont, daß dies vor allem für die kleinen und mittleren Betriebe von Bedeutung ist;
12. fordert die Kommission auf, beim Europäischen Parlament Unterstützung zu suchen, falls sie bei den Zollbehörden in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mit ihren Harmonisierungsvorschlägen Schwierigkeiten hat durchzudringen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁶⁾ KOM (75) 67

⁷⁾ vgl. Verzeichnis im SEK(77) 62

⁸⁾ KOM(73) 538

⁹⁾ KOM(73) 2137

¹⁰⁾ ABl. EG Nr. C 54 vom 8. März 1976, S. 85

¹¹⁾ ABl. EG Nr. C 204 vom 11. August 1975, S. 2

¹²⁾ KOM(76) 698

¹³⁾ KOM(74) 2084 und KOM(75) 163

